

## Richtlinie über die Benützung von öffentlichen Anlagen

# Richtlinie über die Benützung von öffentlichen Anlagen

## vom 20. August 2018

Der Gemeinderat Steinhausen

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie Art. 21 Ziff. 11 Gemeindeordnung,

beschliesst:

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie regelt die Vermietung, die Benützung und den Betrieb der Anlagen der Gemeinde Steinhausen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Anlagen dienen dem kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Steinhausen.

<sup>3</sup> Schullokalitäten sowie Turnhallen haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen.

<sup>4</sup> Soweit es sich mit dem Schul- und Musikschulbetrieb vereinbaren lässt, können die Anlagen im Sunnegrund und Feldheim auch gemietet werden.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Abteilung Bildung und Schule ist für den Betrieb und die Vermietung zuständig. Sie nimmt Reservationsanfragen entgegen, stellt die Benützungsbewilligung aus und erteilt dem Mieter die erforderlichen Weisungen. Ausserdem kann sie erteilte Bewilligungen ohne Angaben von Gründen widerrufen.

<sup>2</sup> Die Hauswartung überwacht die Einhaltung der Richtlinie und der Benützungs- und Hausordnungen und nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Anlagen und des Inventars vor.

---

### **§ 3 Begrifflichkeiten**

<sup>1</sup> Der Begriff Anlagen steht für sämtliche Räumlichkeiten der Gemeinde Steinhausen, die im Anhang aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Der Begriff Mieter steht für alle Personen, die Räumlichkeiten reservieren und nutzen.

<sup>3</sup> Räume, die nicht im Anhang aufgeführt sind, können auf Gesuch hin vermietet oder kostenlos überlassen werden.

<sup>4</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibform verwendet.

## **2 Bestimmungen**

### **§ 4 Benützungsordnung für einzelne Anlagen**

Die Abteilung Bildung und Schule kann für einzelne Anlagen detaillierte Benützungs- und Hausordnungen erlassen.

### **§ 5 Grundsätze der Anlagenbenützung**

<sup>1</sup> Zu den Anlagen ist Sorge zu tragen. Auf allfällige weitere Benützer sowie die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Der jeweilige Mieter von Anlagen für einen Anlass haftet für Beschädigungen. Fehlendes Material wird verrechnet. Nach der Benützung sind Anlage - Einrichtung und Geräte eingeschlossen - wie übernommen, zurückzugeben. Den Anordnungen der zuständigen Personen gemäss § 2 ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Das Öffnen und Schliessen der Anlagen ist Sache der Hauswartung. Während der Nutzungszeit liegt die Verantwortung beim Mieter. Ausgeliehene Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Der Mieter ist Ansprechperson der Gemeinde Steinhausen, trägt die volle Verantwortung und ist während der ganzen Veranstaltung erreichbar. Jeder Schlüsselverlust ist sofort der Hauswartung zu melden und wird entsprechend in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Ist die Anwesenheit der Hauswartung oder des Bühnentechnikers während der Veranstaltung erwünscht, ist dies bei der Reservation anzumelden. Der Aufwand wird unabhängig von der Kategorie in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruhe. Fenster und Türen sind ab 22.00 Uhr zu schliessen.

### **§ 6 Benützungsrecht**

<sup>1</sup> Jegliche Benützung von Anlagen für Veranstaltungen oder besondere Nutzungen bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Bewilligungen werden in Form von Einzel- oder Dauerbewilligungen erteilt.

## § 7 Reservation / Benützungsgesuch

<sup>1</sup> Reservationsgesuche sind mindestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin via Website einzureichen. Sie werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet und können maximal zwei Jahre im Voraus eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Vergabe liegt im Ermessen der Abteilung Bildung und Schule. Veranstaltungen der Gemeinde Steinhausen haben Vorrang.

<sup>3</sup> Mit dem Einreichen des Benützungsgesuchs werden die in dieser Richtlinie festgehaltenen Bedingungen akzeptiert. Angegebene Vorbehalte beim Benützungsgesuch führen zu dessen Nichtigkeit.

<sup>4</sup> Mit der Reservationsbestätigung ist ein Benützungsvertrag entstanden. Terminverschiebungen oder der Rücktritt aus dem Benützungsvertrag führen unabhängig von der Kategorie zu folgenden Umtriebsentschädigungen:

- Bis 30 Tage vor Anlass kostenlos
- Bis 7 Tage vor Anlass 50 % der gesamten Raummiete (mind. CHF 50.00)
- Bei Nichtbenützung oder Annullation weniger als 7 Tage vor Anlass 100 % der gesamten Raummiete (mind. CHF 100.00)

Entstandene Kosten aufgrund zu später Annullation können in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Es können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

<sup>6</sup> Das Einreichen von Gesuchen für Drittpersonen ist nicht erlaubt. Unter- und Weitervermietung sind ausgeschlossen.

## § 8 Regelmässige Nutzungen

<sup>1</sup> Für regelmässige Nutzungen von Montag bis Freitag werden Vereinen und Organisationen Dauerbewilligungen ausgestellt.

<sup>2</sup> Gesuche für das kommende Schuljahr sind spätestens bis Ende Mai an die Abteilung Bildung und Schule zu richten. Die Zuteilung erfolgt jeweils in Absprache mit den Gesuchstellenden.

<sup>3</sup> Sinkt die Teilnehmerzahl eines Vereins oder einer Organisation derart, dass eine Belegung nicht mehr gerechtfertigt ist, entscheidet die Abteilung Bildung und Schule über eine weiterführende Belegung.

<sup>4</sup> Veranstaltungen haben gegenüber den regelmässigen Proben oder Trainings Vorrang.

<sup>5</sup> Sofern ein Verein oder eine Organisation die Nutzung vorübergehend einstellen will oder bewilligte Benützungszeiten ausfallen lässt, ist die Abteilung Bildung und Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Eine direkte Untervermietung ist nicht gestattet.

<sup>6</sup> Änderungen der Nutzungszeiten sind zwingend vorgängig mit der Abteilung Bildung und Schule abzusprechen.

<sup>7</sup> Erteilte Bewilligungen für Dauernutzungen der Anlagen erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Schuljahr, sofern keine Kündigung vorliegt.

<sup>8</sup> Auf erteilte Bewilligungen besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

<sup>9</sup> Wenn der Verein oder die Organisation keine Verlängerung für das folgende Schuljahr wünscht, ist der Abteilung Bildung und Schule bis spätestens am 31. Mai eine schriftliche Kündigung einzureichen.

## **§ 9 Benützungszeiten der Anlagen in den Schulanlagen**

<sup>1</sup> Während der Schulzeit sind sämtliche Anlagen ausschliesslich für den Schulbetrieb reserviert.

<sup>2</sup> Für alle Belegungen ausserhalb des Schulbetriebs ist die Abteilung Bildung und Schule zuständig. Die Anlagen können täglich zwischen 7.00 und 22.00 Uhr benützt werden. Bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen kann die Abteilung Bildung und Schule auf Gesuch hin längere Benützungszeiten bewilligen.

<sup>3</sup> Während der Schulferien sowie an öffentlichen Feiertagen bleiben die Schulanlagen grundsätzlich geschlossen. Für Nutzungswünsche während dieser Zeit, muss bis zwei Wochen vor Beginn der Ferien ein schriftliches Gesuch eingereicht werden.

## **§ 10 Einrichtung / Mobiliar / Installationen / Bodenabdeckung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Steinhausen bietet diverses Mobiliar zur Nutzung an. Das Einrichten der Räumlichkeiten ist unabhängig von der Kategorie kostenpflichtig.

<sup>2</sup> An den Installationen (Elektroinstallationen, Audioanlage usw.) dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Die Hauswartung kann den Mieter dazu verpflichten, für die Dauer des Anlasses eine Bodenabdeckung auszulegen.

## **§ 11 Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Der Mieter ist für die schonende und sorgfältige Benützung der ihm überlassenen Räume und Geräte sowie für die Einhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Vorschriften verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Mieter hat für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Anlass zu sorgen.

## **§ 12 Übernahme / Rückgabe**

<sup>1</sup> Der Mieter hat einen Verantwortlichen für die Übernahme/Rückgabe zu bezeichnen. Die Details der Übernahme/Rückgabe sind mit der Hauswartung rechtzeitig zu besprechen.

<sup>2</sup> Die gemieteten Anlagen sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Hauswartung kann weitere verbindliche Reinigungsstandards anordnen. Wird die gemietete Anlage nicht in

---

erforderlichem Zustand zurückgegeben, werden die Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

### **§ 13 Toiletten**

Die Kontrolle und Reinigung der Toiletten während der Veranstaltung ist Aufgabe der Mieter.

### **§ 14 Abfallentsorgung**

<sup>1</sup> Glas, PET, Papier und Karton sind separat durch den Veranstalter zu entsorgen. Für die restlichen Abfälle werden Container zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Die Entsorgungskosten werden dem Mieter weiterverrechnet.

### **§15 Einrichtung / Inventar / Küche**

<sup>1</sup> Sofern die Küche mitbenützt wird, ist die verantwortliche Person auch für die Übernahme, den Betrieb, die Reinigung sowie die Rückgabe verantwortlich.

<sup>2</sup> Über die Bedienung der Geräte instruiert die Hauswartung die vom Mieter bezeichnete Person.

<sup>3</sup> Für Schäden oder Verluste, die durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Mieter.

### **§ 16 Bühne**

<sup>1</sup> Die Bedienung der Bühne und der damit zusammenhängenden Geräte und Einrichtungen ist, nach erfolgter Instruktion durch die Hauswartung, Sache des Mieters.

<sup>2</sup> Es dürfen auch andere geeignete Personen damit beauftragt werden, wenn sie entsprechend instruiert sind.

### **§ 17 Brandschutz**

Die Brandschutzvorschriften müssen eingehalten werden.

### **§ 18 Weitere feuerpolizeiliche Einschränkungen**

Feuerpolizeilich zugelassene Dekorationen, Beschriftungen, Plakate, spezielle Einrichtungen oder ähnliches dürfen nur mit Genehmigung der Hauswartung angebracht werden und müssen im Anschluss an die Veranstaltung ohne Rückstände entfernt werden. Indoor Feuerwerke und offene Feuer sind nicht gestattet. Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen sind

---

untersagt. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungen dürfen weder am Mobiliar noch an der Einrichtung oder dem Gebäude angebracht werden.

## § 19 Bewilligungen

Das Einholen sämtlicher für einen Anlass erforderlicher Bewilligungen ist Sache des Mieters.

## § 20 Gebühren

<sup>1</sup> In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für die Benützung des Mobiliars sowie die Strom- und Wasserkosten. Nicht eingeschlossen sind die Kosten für die vom Mieter zusätzlich verlangten Leistungen der Hauswartung. Sofern nach der Übergabe eine Nachreinigung erforderlich ist, wird diese dem Mieter nach Aufwand verrechnet.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühren sind im Anhang festgelegt und sind bis spätestens 10 Tage vor dem Anlass zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühren werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Kategorie A: Gemeinde Steinhausen, Steinhauser Vereine, Steinhauser Gruppierungen, Steinhauser Organisationen, J+S Kurse Kanton Zug
- Kategorie B: Steinhauser Unternehmen, Privatpersonen aus Steinhausen (ausgenommen Turnhallen), auswärtige Vereine, Kanton Zug, Zuger Gemeinden
- Kategorie C: auswärtige Unternehmen, auswärtige Privatpersonen (ausgenommen Turnhallen und Schulräume)

<sup>4</sup> Die Gebühren verstehen sich pro Tag (07.00 - 22.00 Uhr). Bei grösseren Anlässen kann eine Verlängerung bis max. 02.00 Uhr mit und bis max. 03.00 Uhr ohne Musik eingegeben werden.

## § 21 Ausnahmen

Die Abteilung Bildung und Schule kann Ausnahmen zu diesen Benützungsbestimmungen bewilligen.

## § 22 Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen diese Richtlinie, spezifische Benützungsordnungen oder gegen Anordnung der zuständigen Personen gemäss § 2 kann eine Benützungsbewilligung für bestimmte oder unbestimmte Zeit verweigert oder entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

## § 23 Haftung

<sup>1</sup> Für Schäden jeder Art, insbesondere an Inventar und Anlagen haftet der jeweilige Mieter.

<sup>2</sup> Für Beschädigungen oder Entwendung von privatem Eigentum übernimmt die Gemeinde Steinhausen keine Haftung.

<sup>3</sup> Der jeweilige Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Versicherungsnachweis für Personen- und Sachschäden vorzulegen. Muss eine Veranstaltung abgesagt oder abgebrochen werden, übernimmt die Gemeinde Steinhausen keine Haftung.

### **§ 23 Rauchen**

In allen öffentlichen Anlagen gilt ein Rauchverbot.

### **§ 24 Belegung**

<sup>1</sup> Die Maximalbelegung der einzelnen Räume ist im Anhang definiert.

<sup>2</sup> Der Mieter ist für die Einhaltung der Maximalbelegung verantwortlich und haftet für eine allfällige Überschreitung.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Abteilung Bildung und Schule kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Steinhausen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### **§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Richtlinie über die Benützung von öffentlichen Anlagen vom 1. April 2017 aufgehoben.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2018 in Kraft.

### **Gemeinderat Steinhausen**

Gemeindepräsidentin Barbara Hofstetter

Gemeindeschreiber Thomas Guntli



## Anhang 1

Kategorie / Raum	m <sup>2</sup>	max. Personen	Infrastruktur	Kosten pro Veranstaltung und Tag		
				A	B	C
<b>Aula / Saal</b>						
Aula Sunnegrund 1	135	Konzert 96 Bankett 50	Bühne mobil Musikanlage/Mikro	gratis	250.00	400.00
Aula Feldheim 3	270	Konzert 300 Bankett 150	Bühne 31/46 m <sup>2</sup> Musikanlage/Mikro Foyer 240 m <sup>2</sup>	gratis	250.00	400.00
Aula Feldheim 3 mit Office	270	Konzert 300 Bankett 150	Bühne 31/46 m <sup>2</sup> Musikanlage/Mikro Foyer 240 m <sup>2</sup>	gratis	300.00	450.00
Gemeindesaal mit Foyer		600 (ohne Mobilier)	WLAN, Bühnentechnik (Licht und Ton), Tische und Stühle	gratis	400.00	800.00
Gemeindesaal mit Foyer / Bühne		Konzert 549 Bankett 378		gratis	500.00	900.00
Gemeindesaal mit Foyer / Küche		(Saal unterteil- bar in Konzert 297 und Bankett 210)		gratis	550.00	1'000.00
Gemeindesaal mit Foyer / Bühne / Küche				gratis	600.00	1'100.00
Künstlergarderobe Gemeindesaal (pro Garderobe)		20	Dusche / WC	gratis	100.00	150.00
Probetage Grundsatz CHF 200.00 / Tag (nur Montag - Donnerstag)				2 Tage gratis	1 Tag gratis	200.00 pro Tag

<b>Schul- und Sitzungszimmer</b>						
Mehrzweckraum Sunnegrund 5	80	Bestuhlung 50 Sitzung 20	Projektions-TV	gratis	100.00	150.00
Singsaal Sunnegrund 4	120	Konzert 80 Bankett 60	Bühne mobil Musikanlage/Mikro	gratis	100.00	150.00
Textiles Gestalten Sunnegrund 2	80	18		gratis	100.00	150.00
Textiles Gestalten Feldheim 3	80	18		gratis	100.00	150.00
Werken Sunnegrund 4	100	12		gratis	100.00	150.00
Sitzungszimmer 1 1. OG Gemeindesaal	30	12	WLAN, Bildschirm mit Anschluss für Laptop	gratis	100.00	150.00
Sitzungszimmer 2 1. OG Gemeindesaal	31	12	WLAN, Bildschirm mit Anschluss für Laptop	gratis	100.00	150.00
Sitzungszimmer 3 1. OG Gemeindesaal	32	12	WLAN, Bildschirm mit Anschluss für Laptop	gratis	100.00	150.00
Sitzungszimmer 2 und 3 1. OG Gemeindesaal		24	WLAN, Bildschirm mit Anschluss für Laptop	gratis	150.00	200.00
Proberaum/Sitzungszimmer 1. OG Gemeindesaal	73	50	WLAN, Tische und Stühle	gratis	100.00	150.00

Kategorie / Raum	m <sup>2</sup>	max. Personen	Infrastruktur	Kosten pro Veranstaltung und Tag		
				A	B	C
<b>Turnhallen / Mehrzweckhalle</b>						
3fach Turnhalle Sunnegrund	1'200	300	6 Garderoben Musikanlage/Mikro	gratis	500.00	
3fach Turnhalle Sunnegrund mit Office	1'200	300	6 Garderoben Musikanlage/Mikro	gratis	550.00	
Feldheim 1	350		2 Garderoben Musikanlage	gratis	300.00	
Feldheim 2	350		2 Garderoben Musikanlage	gratis	300.00	
Mehrzweckhalle Sunnegrund 4	350	440	2 Garderoben Musikanlage/Mikro	gratis	300.00	500.00

<b>Schulküche</b>						
Schulküche Sunnegrund 4 inkl. Essraum und mit Geschirr für 24 Personen	80	12 Arbeitsplätze	3 Kochinseln 2 Backöfen 1 Steamer	gratis	250.00	350.00

Kategorie A: Gemeinde Steinhausen, Steinhauser Vereine, Steinhauser Gruppierungen, Steinhauser Organisationen, J+S Kurse Kanton Zug

Kategorie B: Steinhauser Unternehmen, Privatpersonen aus Steinhausen (ausgenommen Turnhallen), auswärtige Vereine, Kanton Zug, Zuger Gemeinden

Kategorie C: auswärtige Unternehmen, auswärtige Privatpersonen (ausgenommen Turnhallen und Schulräume)

**Anhang 2: Zusatzaufwand**, welcher allen Kategorien in Rechnung gestellt wird:

## a) Personalaufwand und Beschädigungen/Entsorgung:

Bühnen-Techniker	CHF	90.00 / h
Hauswartung	CHF	90.00 / h
Externe Reinigung (Wochenende)	CHF	90.00 / h
Mitarbeiter Werkdienst	CHF	75.00 / h
Fahrzeug Werkdienst inkl. Chauffeur	CHF	140.00 / h
Reinigungspersonal (inkl. Maschinen)	CHF	60.00 / h
Beschädigungen	Verrechnung nach effektiven Aufwand (Reparatur- und Materialkosten)	
Abfallentsorgung	gemäss Gebührenreglement des ZEBA	

## b) Dienstleistungen für Räumlichkeiten

Dienstleistungen auf Bestellung	Kosten pro Veranstaltung und Tag		
	A	B	C
Einstellung Bühnentechnik	3 Stunden gratis	nach Aufwand	nach Aufwand
Auf-/Abbau der Bestuhlung, Tische	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Auf-/Abbau mobiler Bühnenelemente (1 m x 2 m höhenverstellbar)	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Hallenbodenabdeckung	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Reinigung	3 Stunden gratis	nach Aufwand	nach Aufwand

## c) Die Vermietung von Festmobiliar erfolgt nach den gemeindlichen Tarifen.

# Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3  
Postfach 164  
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

[info@steinhausen.ch](mailto:info@steinhausen.ch)  
[www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch)